

17.06.2015

Stellungnahme  
zu den Referentenentwürfen eines Gesetzes und einer Verordnung zur  
**Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat mit Datum vom 19.05.2015 den Entwurf eines Gesetzes sowie den Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Richtlinie 2012/18/EU) vorgelegt. Die Stahlindustrie in Deutschland spricht sich in diesem Zusammenhang für eine strikte 1:1-Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in deutsches Recht unter Verzicht auf jegliche darüber hinausgehende Regelungen aus.

Von besonderer Bedeutung sind dabei die an verschiedensten Stellen vorgesehenen Änderungen mit Wirkung auf die Sicherheitsabstände. Hier besteht erheblicher Änderungsbedarf um sicherzustellen, dass industrielle Tätigkeit und Ausbau an bestehenden Industriestandorten weiterhin möglich bleiben, auch wenn die Nachbarschaft – meist historisch bedingt – herangerückt ist. Ansonsten stünde der Erhalt dieser zum Teil sehr alten Industriestandorte infrage. Unter Berücksichtigung, dass „Greenfield“-Projekte in Deutschland aus anderen Gründen kaum mehr möglich sind, würde dies unweigerlich zum „Aus“ der industriellen Produktion führen.

## 1. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG):

### Zu § 19 Abs. 4 BImSchG: Klarstellungen für bisher im vereinfachten Verfahren zu erteilende Genehmigungen

Für bisher im vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlagen mit Störfallrelevanz wird im neuen § 19 Abs. 4 das umfangreiche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG eingeführt. Ausnahmen sind lediglich hinsichtlich des Erörterungstermins und zum Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Dies geht weit über eine 1:1-Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie hinaus. Zumindest folgende Ergänzungen sind erforderlich:

- In § 19 Abs. 4 muss klargestellt werden, dass nur **störfallrelevante** Errichtungen erfasst werden.
- In § 19 Absatz 4 Satz 1 muss klargestellt werden, dass nur die **wesentliche** störfallrelevante Änderung einer Anlage besondere Anforderungen auslöst. Dies entspricht den Vorgaben der EU-Richtlinie in Artikel 15 Abs. 1 b), der auch auf die **wesentliche** störfallrelevante Änderung abstellt.
- In § 19 Abs. 4 sollte entsprechend dem Wortlaut der EU-Richtlinie der Begriff „angemessener“ Sicherheitsabstand verwendet werden.

### **Zu § 23 a Abs. 1 - 3 BImSchG: Streichung des neuen Vorverfahrens**

Für bisher nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen sollen in § 23 a (neu) ein neues „störfallrechtliches Vorverfahren“ (Absätze 1 - 3) sowie ein „störfallrechtliches Genehmigungsverfahren“ (Absätze 4 ff.) eingeführt werden. Dies geht über die Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie weit hinaus. Zumindest das in den Absätzen 1 - 3 geregelte Vorverfahren ist daher ersatzlos zu streichen. Die vorgeschlagene Regelung ist auch aus inhaltlichen Gründen problematisch und wird daher abgelehnt.

- § 23 a Abs. 1: Wenn rechtlich noch nicht deutlich ist, auf welche Weise der Abstand bestimmt wird, kann der Betreiber auch keine Informationen vorlegen, die „alle für die Prüfung nach Absatz 2 erforderlichen Informationen und Unterlagen enthalten“.
- Eine zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Vorverfahren ist nicht erforderlich. Im vorgeschlagenen Vorverfahren der Absätze 1 - 3 ist bestimmt, dass die Entscheidung der Behörde über die Feststellung der Einhaltung bzw. Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist (§ 23 a Abs. 2 Satz 2). Die Richtlinie macht keine Vorgaben für ein „störfallrechtliches Verfahren“ und erst recht nicht für ein zusätzliches Vorverfahren, weshalb für ein europarechtlich nicht verpflichtendes Vorverfahren auch keine Verpflichtung zur Öffentlichkeitsbeteiligung besteht.
- Die Seveso-III-Richtlinie bestimmt ebenfalls nicht, dass die Öffentlichkeit über Entscheidungen der Behörde zu informieren ist, wenn die Behörde die störfallrechtlichen Voraussetzungen nicht als gegeben sieht (§ 23 a Abs. 2 S. 3).

### **Zu § 23 a Abs. 4 - 7 BImSchG: Klarstellungen zum „störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren“ erforderlich**

Das in § 23 a Absätze 4 - 7 neu geschaffene „störfallrechtliche Genehmigungsverfahren“ erfordert folgende Klarstellungen:

- In § 23 a Absatz 4 Satz 1 muss klargestellt werden, dass nur die **wesentliche** störfallrelevante Änderung einer Anlage verfahrensrechtliche Anforderungen auslöst. Dies entspricht den Vorgaben der EU-Richtlinie in Artikel 15 Abs. 1 b), der auch auf die **wesentliche** störfallrelevante Änderung abstellt.
- Weiterhin muss in § 23 a Abs. 4 klargestellt werden, dass nur **störfallrelevante** Errichtungen erfasst werden.
- In § 23 a Abs. 6 Satz 1 sollte die Frist innerhalb derer die Behörde über den Antrag des Betreibers auf Errichtung und Änderung der Anlage entscheiden soll auf drei bzw. zwei Monate gekürzt werden statt der vorgeschlagenen sieben bzw. sechs Monate. Die Fristen sind viel zu lang, insbesondere vor dem Hintergrund, dass kein Erörterungstermin stattfinden muss.

## **Zu § 50 Abs. 1 BImSchG: Genehmigungen in Gemengelagen müssen möglich bleiben**

In § 50 muss dringend klargestellt werden, dass in Gemengelagen, wenn der Sicherheitsabstand zwischen Störfallbetrieb und Schutzobjekten unterschritten ist, Genehmigungen und Änderungsgenehmigungen auch weiterhin erteilt werden können. Der Gesetzentwurf muss diesbezüglich erheblich nachgebessert werden. Bereits heute ist an einer erheblichen Anzahl von Standorten – meist historisch bedingt – der Abstand zu den Schutzobjekten (z. B. Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden, Hauptverkehrswege) sehr gering oder unterschritten. Weitere industrielle Entwicklungen müssen aber auch in diesen Gemengelagen möglich bleiben.

## **II. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

### **Zu § 3 d UVPG: Keine Ausweitung der UVP-Pflicht.**

Mit der neuen Regelung des § 3 d soll eine UVP-Pflicht für Vorhaben eingeführt werden, bei deren Verwirklichung ein Störfallrisiko besteht. Die Seveso-III-Richtlinie erfordert eine erweiterte Verpflichtung zur Öffentlichkeitsbeteiligung, nicht aber eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben. Die Ausweitung der UVP-Pflicht geht weit über die Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie hinaus und wird daher abgelehnt. § 3 d UVPG ist daher ersatzlos zu streichen.

## **III. Störfallverordnung (12. BImSchV):**

### **Zu § 5 Abs. 2 S. 2 der 12. BImSchV: Keine Verschärfung der Anforderungen an Betriebsbereiche mit Grundpflichten**

Der neu eingefügte Satz stellt eine europarechtlich nicht gerechtfertigte Verschärfung dar, die die Anforderungen an Betriebsbereiche mit Grundpflichten deutlich erhöht. Ein „aktuelles Verzeichnis“ nach Maßgabe der Bestimmung kann unter praktischen Gesichtspunkten nicht bereitgehalten werden, da sich der Stoffbestand kontinuierlich verändert. Die Regelung sollte gestrichen werden.

### **Zu § 7 Abs. 1 Nr. 7 der 12. BImSchV: Beschränkung auf beim Betreiber verfügbare Einzelheiten**

In § 7 Abs. 1 Nr. 7 sollte der Zusatz soweit **beim Betreiber** verfügbar ergänzt werden.

Nach der vorgeschlagenen Formulierung hat der Betreiber der Behörde vor Beginn der Errichtung eines Betriebsbereiches u. a. auch Einzelheiten zu benachbarten Betriebsbereichen schriftlich anzuzeigen soweit verfügbar. Der Verfügbarkeitsbegriff wird von der Begründung (S. 48) viel zu weit interpretiert. Namentlich sollen darunter auch öffentlich verfügbare Informationen fallen und solche, die bei der Behörde erfragt werden können. Diese Informationsanforderungen decken sich schon vom Wortlaut her nicht mit dem Begriff „verfügbar“, da ggf. eigene Recherchetätigkeiten des Betreibers verlangt werden.

### **Zu § 8 a Abs. 1 der 12. BImSchV: Klarstellung zu Information der Öffentlichkeit**

- Es sollte ergänzt werden, dass die Angaben zur Information der Öffentlichkeit **gegebenenfalls** auf dem neuesten Stand zu halten sind. Dies entspricht den Vorgaben der Richtlinie in Artikel 14.
- Die Pflicht, die Angaben gemäß Anhang V Teil 1, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sollte nicht auf die Betreiber übertragen werden. Die Zuständigkeit hierfür sollte bei den Behörden liegen.
- In der Richtlinie wird (bspw. im Gegensatz zur IED-RL) nicht ausdrücklich eine aktive Veröffentlichung „im Internet“ gefordert, sondern (nur) ein zugänglich machen „auch auf elektronischem Wege“.

### **Zu § 20 der 12. BImSchV: Keine Fristverkürzung**

Die in § 20 vorgesehenen Übergangsvorschriften sollten nicht über eine 1:1-Umsetzung hinausgehen. § 20 Abs. 2 schreibt für die Vorlage des Konzeptes bei bestehenden Betriebsbereichen eine unverzügliche Vorlage bzw. bis spätestens 01.12.2015 vor. Art. 8 Abs. 2 b) der Seveso-III-Richtlinie regelt für alle anderen Fälle (unter die auch bestehende Betriebe fallen sollten) „innerhalb eines Jahres“ ab dem Zeitpunkt, ab dem die Richtlinie auf den Betrieb Anwendung findet. Dieser Zeitpunkt ist nach Art. 31 Abs. 1 der 01.06.2015.

### **Zu Anhang II, Abschnitt VI der 12. BImSchV: Beschränkung auf EU-Vorgabe**

Anhang II Abschnitt VI Nr. 1 bestimmt, dass im Sicherheitsbericht zukünftig anlagenspezifisch ermittelte auf die jeweilige Art der Auswirkung bezogene Sicherheitsabstände als Grundlage für die Erfüllung der Anforderung des § 50 Abs. 2 BImSchG auszuweisen sind. Als Mindestangaben sollen im Sicherheitsbericht jetzt also auch Angaben zum Sicherheitsabstand stehen.

Diese Vorgabe deckt sich nicht mit der Richtlinie und geht über eine 1:1-Umsetzung hinaus. Hinzu kommt, dass die Ermittlung und Bewertung von angemessenen Sicherheitsabständen nicht Aufgabe des Betreibers, sondern der Behörde ist. Auch ist nicht immer eine anlagenspezifische Betrachtung erforderlich, z. B. dann nicht, wenn im Bebauungsplan eine umfassende Betrachtung stattgefunden hat. Abschnitt VI Nr. 1 ist daher ersatzlos zu streichen.

### **Zu Anhang III Nr. 2 b der 12. BImSchV: Beschränkung auf EU-Vorgabe**

Vergabe von Unteraufträgen: Der Verordnungsentwurf geht über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus, die Richtlinie schließt im einschlägigen Anhang (III, b) ii)) die Subunternehmen nur „gegebenenfalls“ ein. Im Verordnungsentwurf sind die Subunternehmer demgegenüber zwingend eingeschlossen.